OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551333/2/Kü/BBa

Datum:

Linz, 19. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Klubs X, ZVR-Zahl X, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M N, X, X, gegen das Schreiben des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 30. Mai 2018, GZ: AUWR-2014-13070/96-Ak, betreffend Altlast O56 Tontaubenschießplatz X – Untersagung der Verwendung von Bleimunition, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Im Schreiben des Landeshauptmanns von Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 30. Mai 2018, GZ: AUWR-2014-13070/96-Ak, mit dem Betreff „Altlast O56 Tontaubenschießplatz X; Sanierung – Untersagung der Verwendung von Bleimunition“, wurde nach einer zusammenfassenden Schilderung der bisherigen Vorkommnisse bzw. „Ermittlungsergebnisse“ (Ausweisung des Tontaubenschießlatzes in X/X im Altlastenatlas; ermittelter Verursacher; Verweis auf „Vorgespräche“ wegen freiwilliger Sanierung; Mitteilung von Ermittlungsergebnissen im Hinblick auf das Vorliegen einer Waldeigenschaft iSd ForstG) wie folgt festgehalten:
„Vor der bescheidmäßigen Anordnung von Sanierungsmaßnahmen wird als erster Schritt die Verwendung bleihältiger Munition ab sofort ausdrücklich untersagt, um künftige weitere Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Blei zu vermeiden.“ [Hervorhebungen im Original, Anm.]

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Klubs X, ZVR-Zahl X, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M N, X, X (in der Folge kurz: Beschwerdeführer; Bf). Es wird darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung bzw. in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des Bescheides beantragt. Aus prozessualer Vorsicht wird auch ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde gestellt.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass es sich beim Schreiben vom 30. Mai 2018 trotz fehlender Bezeichnung um einen Bescheid (nicht aber um einen Mandatsbescheid iSd § 57 AVG) handle. Die drei konstitutiven Bescheidmerkmale würden vorliegen. Inhaltlich sei die Anordnung unter anderem aufgrund der Unzuständigkeit der belangten Behörde rechtswidrig. Der Landeshauptmann sei gemäß § 17 AlSAG lediglich für die notwenigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von (bereits eingetretenen) Altlasten zuständig. Der Betrieb eines Schießplatzes wie dem vorliegenden sei bewilligungsfrei und daher das Handeln der Mitglieder der Bf zulässig. Die belangte Behörde dürfe auch nicht gemäß § 73 AWG Anordnungen betreffend Waldflächen erlassen. Auch § 31 WRG sei nicht einschlägig. Überdies sei die behördliche Anordnung auch insbesondere in Hinblick auf dadurch Verpflichtete und den Umfang der Untersagung (Ort, Art der untersagten Tätigkeiten etc.) zu unbestimmt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2018, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 23. Juli 2018, legt die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben wird die Auffassung vertreten, dass es sich beim besagten Schreiben um keinen Bescheid handle, da dieses im Rahmen eines bereits laufenden ordentlichen Ermittlungsverfahrens zur Vorschreibung von notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der Altlast O56 Tontaubenschießplatz X ergangen sei und einen (nochmaligen) eindringlichen Hinweis auf die Vermeidung einer weiteren Verunreinigung des Bodens und Grundwassers durch die Verwendung bleihältiger Munition darstelle. Nach Abschluss der aktuell laufenden rechtlichen Prüfung, welche Rechtsgrundlage zur Anordnung von Sanierungsmaßnahmen rechtsrichtig herangezogen werden könne, würde eine bescheidmäßige Beauftragung von Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Hinsichtlich des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird angemerkt, dass ein Interesse am sofortigen Unterbleiben von Schießen mit bleihältiger Munition im Bereich der gegenständlichen Altlast bestehe, da sowohl eine weitere Verunreinigung des Bodens mit Blei (welcher als Abfall gelte) stattfinde und – vorbehaltlich der noch ausständigen fachlichen Beurteilung – eine Verunreinigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden könne.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und die unter Punkt I. angeführten Schriftsätze. Der unter Punkt II. 2. angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

Das zweieinhalbseitige Schreiben der belangten Behörde vom 20. Mai 2018 weist folgenden Originalaufbau und Wortlaut auf:

LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

[redacted]

Geschäftszeichen:
Bearbeiter/-in [redacted]

Linz, 30.05.2018

Altlast O56 Tontaubenschießplatz [redacted]
Sanierung – Untersagung der Verwendung von Bleimunition

Sehr geehrter Herr [redacted]

der Tontaubenschießplatz in [redacted] Gst. Nr. [redacted] Gemeinde [redacted] KG [redacted] wurde aufgrund von Bodenkontaminationen mit Blei und organischen Schadstoffen (PAK) nach Durchführung ergänzender Erkundungen gemäß § 14 ALSAG am 15. August 2002 als sicherungs- und sanierungsbedürftige Altlast im Altlastenatlas (bzw. Altlastenatlas-Verordnung) ausgewiesen und aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes in die Prioritätenklasse 3 eingestuft.

Der Landeshauptmann ist gemäß § 17 Abs. 1 des Altlastensanierungsgesetzes zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 WRG 1959, den §§ 79, 79a und 83 GewO 1994 und den §§ 73 und 74 AWG 2002.

Aufgrund des von der Altlastenbehörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist als Verursacher der zur Altlastenausweisung führenden Kontamination der Klub [redacted] anzusehen und dieser primär zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet.

Trotz etlicher Vorgespräche bei denen eine freiwillige Sanierung im Zusammenwirken mit der Liegenschaftseigentümerin, der [redacted] & Co GesmbH, signalisiert wurde, ist bis heute kein Sanierungskonzept der Altlastenbehörde vorgelegt worden bzw. ein Förderungsantrag bei der [redacted] Gmbh (KPC) eingelangt.

Im Zuge der Prüfung, welche Rechtsgrundlage für einen Auftrag gemäß dem Altlastensanierungsgesetz heranzuziehen ist (AWG 2002 oder WRG 1959) wurde von Ihnen am 30. Oktober 2017 vorgebracht, „es handle sich beim weitaus überwiegenden Teil des Bodens, betreffend den im gegenständlichen Fall eine Sanierung erfolgen soll, um Waldflächen, für die jedoch gemäß § 73 Abs 6 Satz 2 AWG 2002 die § 73 Abs 1 bis 3 AWG 2002 nicht anzuwenden seien, sodass diesbezüglich im Ergebnis ein entsprechender abfall- und damit auch ein altlastensanierungspolizeilicher Auftrag sicherlich nicht erteilt werden könne“ .

Wir haben daher die zuständige Forstbehörde um Prüfung ersucht, ob es sich bei dem Gelände der Altlast O56 Tontaubenschießplatz in [redacted], Gst. [redacted] Gemeinde [redacted] KG [redacted] um Wald im Sinn des Forstgesetzes handelt und folgende Auskunft (die wir Ihnen bereits zur Kenntnis gebracht haben) erhalten.

„Bei einem Lokalaugenschein am 01.12.2017 wurden die im Altlastenkataster ausgewiesenen Grdst. Nr. [redacted] und [redacted], KG [redacted], vom städtischen Förster, Herrn Ing. [redacted] hinsichtlich der Waldeigenschaft begutachtet und folgendes festgestellt;

Die betroffenen Grundstücke liegen westlich des sog. „[redacted]" im Bereich des mehr oder weniger bestockten Infanteriegeländes des [redacted] wo sich auch der Wurftaubenschießplatz befindet.

*Das **Grdst Nr.** [redacted] hat ein Gesamtausmaß von 133.082 m^ Davon sind lt. Grenzkataster **41.936 m^ Wald, 90.413 m^ sind landwirtschaftlich genutzt und 148 m^ fallen auf eine bauliche Anlage.***

*Das **Grdst. Nr.** [redacted] hat ein Gesamtausmaß von 48.666 m^ Lt. Grenzkataster ist das ganze Grundstück als* Wald *ausgewiesen.*

Beim Grdst. Nr. [redacted] fallen 41.936 m^ auf eine Waldfläche gem. ForstG, die restliche Fläche ist zum Teil verbuscht - hier wird keine Waldeigenschaft gem. ForstG erreicht.

*Beim **Grdst. Nr.** [redacted], **KG** [redacted], handelt es sich aktuell um einen Laubholzmischwald der 3. bis 4. Altersklasse, der sich vorwiegend aus den Baumarten Rotbuchen, Eichen, Eschen u.a. Laubgehölzen zusammensetzt. Die Kriterien für eine **Waldeigenschaft** liegen gem. ForstG 1975 auf der ganzen Fläche vor.*

*Der **Bereich um den Wurftaubenschießplatz** (Gebäude, Stände, sh. Fotos) des Grdst. Nr. [redacted] KG [redacted] wo sicher schon über zehn Jahre Tontauben geschossen werden, **liegt auf einer Nichtwaldfläche gem. ForstG.** Die dortige Bestockung in „bühelform" weist nicht das für die Waldeigenschaft notwendige Mindestmaß von 1.000 m^ auf.*

Zusammenfassend können somit die beiden Fragen folgendermaßen beantwortet werden:
> Ja, es handelt sich wie oben dargestellt größtenteils entsprechend dem Grenzkataster um Wald.
> Die Nutzung durch den Tontaubenschießplatz ändert jedoch aus Sieht des forsttechnischen Sachverständigen nichts an der Waldeigenschaft."

Aufgrund des Umstandes, dass der Bereich um den Wurftaubenschießplatz (Gebäude, Stände) des Grdst. Nr. [redacted], KG [redacted] wo sicher schon über zehn Jahre Tontauben geschossen werden, auf einer Nichtwaldfläche gem. ForstG liegt, welche aufgrund der dortigen Bestockung in „bühelform" nicht das für die Waldeigenschaft notwendige Mindestmaß von 1.000 m² aufweist und auch beim Grdst. Nr. [redacted] 90.413 m² landwirtschaftlich genutzt werden, sowie 148 m² auf eine bauliche Anlage entfallen (d.h. keine Waldeigenschaft gem. ForstG) halten wir die Anwendung des § 73 AWG 2002 für gerechtfertigt.

Sollten sich im Zuge des Verfahrens weitere Anhaltspunkte für eine Nichtanwendung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeben, ist jedenfalls von einer Anwendung des Wasserrechtsgesetzes auszugehen (§ 31 WRG 1959 idgF).

Vor der bescheidmäßigen Anordnung von Sanierungsmaßnahmen wird als erster Schritt die Verwendung bleihältiger Munition ab sofort ausdrücklich untersagt, um künftige weitere Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Blei zu vermeiden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verlässliche Beachtung.

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

[redacted]

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

[redacted]

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche vom Klub X, ZVR-Zahl X, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M N, X, X, eingebracht wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 22/2018, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lauten wie folgt:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Aufschiebende Wirkung

§ 22. [...]
(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.
(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.“

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

III.1.3. Das Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„Erledigungen

§ 18. [...]

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.
(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, [...].

III. Teil: Bescheide

Erlassung von Bescheiden

§ 56. Der Erlassung eines Bescheides hat, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.“

III.2. Vorliegen der Prozessvoraussetzungen

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG).

III.2.1. Beschwerdegegenstand – Bescheidqualität des bekämpften Schreibens

III.2.1.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen somit gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Beschwerdegegenstand derartiger „Bescheidbeschwerden“ sind folglich ausschließlich Bescheide. Im gegenständlichen Fall ist somit zunächst zu prüfen, ob es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 30. Mai 2018, GZ: AUWR-2014-13070/96-Ak, mit dem Betreff „Altlast O56 Tontaubenschießlatz X; Sanierung – Untersagung der Verwendung von Bleimunition“, das vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Juni 2018 bekämpft wird, um einen Bescheid iSd Bestimmung handelt, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden kann.

III.2.1.2. Die §§ 56 ff AVG normieren Regelungen betreffen Inhalt und Form von Bescheiden sowie deren Erlassung. Als Bescheide im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sind laut Lehre und Rechtsprechung individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen (vgl. für viele Hauer in Fischer/Pabel/N. Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014], Rz 4; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts[3] [2014] Rz 127 mwN; zum Bescheidbegriff des AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 419 mwN). Grundsätzlich sind Bescheide gemäß § 58 Abs. 1 AVG ausdrücklich als solche zu bezeichnen, haben einen Spruch, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung zu enthalten und müssen bei schriftlicher Ausfertigung gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten.

III.2.1.3. Das vorliegende Schreiben vom 30. Mai 2018 lässt als Behörde den Landeshauptmann (arg: etwa „Für den Landeshauptmann“) sowie den Nahmen der Genehmigenden (arg: „Im Auftrag: Mag. G A-K“) erkennen und wurde amtssigniert. Zudem ist es an eine namentlich bezeichnete Person adressiert (vgl. zum Adressaten des Schreibens jedoch noch die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt III.2.3.).

III.2.1.4. Das fragliche Schriftstück vom 30. Mai 2018 ist aber weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, noch sonst in die äußere Form eines Bescheides gekleidet (fehlende Gliederung der Erledigung nach Spruch und Begründung; keine Rechtsmittelbelehrung, etc.). Vielmehr erinnert der Aufbau des Schreibens vom 20. Mai 2018 an einen Brief mit Betreff und Anrede. Maßgeblich für die Qualifikation eines Schriftstücks als Bescheid sind jedoch primär inhaltliche Kriterien; mithin der Bescheidwille, das autoritative Wollen der Behörde, hoheitliche Gewalt auszuüben (vgl. etwa VwGH 25.01.1990, 89/16/0195).

III.2.1.5. Wie der Verwaltungsgerichtshof seit Beschluss eines verstärkten Senates (VwSlg 9458 A/1977) mittlerweile in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 11.06.2001, 2001/10/0084; 22.09.1992, 92/07/0121) vertritt, ist dann, wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält, das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber umgekehrt nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat.
Der normative Inhalt muss sich – wie bereits erwähnt – aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. Insbesondere in jenem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (vgl. dazu ausführlich auch Hengstschläger/-Leeb, AVG^2, § 58 Rz 5 ff mwN).

Im vorliegenden Fall ist es somit maßgeblich, ob durch das gegenständliche Schreiben des Landeshauptmanns eindeutig - objektiv betrachtet - die normative Regelung einer konkreten (Verwaltungs-)Angelegenheit erfolgte. Kommt aufgrund der sprachlichen Gestaltung der normative Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, so liegt – mangels Bezeichnung als Bescheid – gerade kein Bescheid vor.

Im einleitenden Absatz des verfahrensgegenständlichen Schreibens wird beschrieben, dass der Tontaubenschießplatz in X am 15. August 2002 als Altlast im Altlastenatlas ausgewiesen und aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes in die Prioritätenklasse 3 eingestuft ist. Daran anschließend wird auf die Zuständigkeit des Landeshauptmanns gemäß § 17 Abs. 1 AlSAG hingewiesen und in den weiteren Absätzen einige Eckpunkte des bisherigen Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen (ermittelter Verursacher, geführte Vorgespräche, Auftrag an Forstbehörde, ob es sich um Wald iSd Forstgesetz 1975 handelt) dargelegt bzw. zum Teil (vgl. die Aussage der Forstbehörde) wortwörtlich wiedergegeben und am Ende der zweiten Seite des Schreibens noch die sich aus dem aktuellen Ermittlungsstand aus Sicht der belangten Behörde ergebenden rechtlichen Schlüsse erläutert. Bei den

Ausführungen auf Seite eins und zwei des Schreibens handelt es sich somit einerseits um Hinweise auf Vorgänge des Verfahrens bzw. die Wiedergabe der Rechtsansicht der Behörde, was als solches nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG, qualifiziert werden kann. Auf der letzten Seite erfolgt jedoch der mit Fettdruck und zum Teil mit Unterstreichung hervorgehobene Absatz, wonach vor der bescheidmäßigen Anordnung von Sanierungsmaßnahmen als erster Schritt „die Verwendung bleihältiger Munition ab sofort ausdrücklich untersagt“ werde. Begründet wird dies damit, dass dadurch „künftige weitere Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Blei“ vermieden werden sollen.

III.2.1.6. Dem Schreiben kann daher ein normativer Inhalt dahingehend abgeleitet werden, dass dem Adressaten die Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Leistung iwS, also im konkreten Fall einer Unterlassung – auferlegt werden soll.

Selbst wenn daher die Anordnung der Behörde, die Verwendung bleihältiger Munition sofort zu unterlassen, nicht den Anforderungen, die § 59 AVG an den Spruch eines Bescheid stellt, vollständig erfüllt (so fehlt es beispielsweise an der Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen und allenfalls auch an der hinreichenden Bestimmtheit), ist dies für die Frage, ob überhaupt ein Bescheid vorliegt, unerheblich. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass die mangelnde oder fehlerhafte Angabe der angewendeten Rechtsvorschriften im Spruch nach der Rsp für sich alleine noch nicht zwingend eine (wesentliche) Rechtswidrigkeit des Bescheides nach sich zieht (vgl. etwa für viele VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112 mwN).

Beim vorliegenden Schreiben handelt es sich somit um einen Bescheid iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und somit um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

III.2.2. Zur Frage der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers

III.2.2.1. (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht kann – wie bereits dargelegt – nur von (natürlichen oder juristischen) Personen erhoben werden, die durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Beschwerdelegitimation setzt daher jedenfalls voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht; mithin dass dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechtes in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam (vgl. dazu für viele Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 1027 mwN). Es reicht somit zur Erhebung einer Beschwerde nach Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten, die aber zumindest möglich

sein muss (vgl. etwa VwGH 17.06.2014, 2012/04/0161 bzw. übertragen auf die Rechtslage 11.09.2017, Ro 2017/17/0019). Ob einer Person an einer konkreten Verwaltungssache ein subjektives Recht zukommt, ergibt sich aus der materiellen Rechtslage.

Für die Beurteilung der Beschwerdeberechtigung der auf Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützten Beschwerde des Beschwerdeführers kommt es somit darauf an, ob dieser nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Untersagung der Verwendung bleihältiger Munition ist somit davon abhängig, ob mit dieser bescheidmäßigen Anordnung in die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingegriffen wird; mithin diesem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird. Gerade dies ist jedoch im gegenständlichen Fall fraglich, da unklar ist, wer materieller Adressat dieser Anordnung ist.

III.2.2.2. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss der Adressat eines Bescheides eindeutig bezeichnet sein. Die Bezeichnung hat mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen zu erfolgen. Für die Gültigkeit eines Bescheides reicht es allerdings, dass der Adressat der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung im Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde einen Bescheid erlassen wollte. Entscheidend ist, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des Bescheides sowie für die Behörde und in weiterer Folge für den Verwaltungsgerichtshof die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststeht. Ist aber der Bescheidadressat unklar, liegt überhaupt kein Bescheid vor (vgl. etwa VwGH 23.03.2006, 2005/07/0091, mwH, sowie vom 27.10.2008, 2008/17/0100). Dass kein derartiger, die Bescheidqualität des Schreibens vernichtender Fehler im gegenständlichen Fall vorliegt, wurde bereits unter Punkt III.2.1. ausgeführt. Der Bescheid ist vielmehr an eine namentlich bezeichnete Person adressiert (vgl. dazu auch die weiteren Ausführungen).

Eine fehlerhafte Bezeichnung des eindeutig erkennbaren Bescheidadressaten würde nicht zur absoluten Nichtigkeit des Bescheides führen. Vielmehr ist für den Fall, dass der gesamte Bescheidinhalt die von der belangten Behörde gewählte Personenumschreibung als ein - den wahren Willen verfälschendes - Vergreifen im Ausdruck erkennen lässt, auch eine Umdeutung geboten (so zB VwGH 29.01.2009, 2008/10/0109 im Falle der Adressierung an die nicht existente "P Pflege- und Betreuungs GmbH" statt richtigerweise die „P Senioreneinrichtungen GmbH“).

Ein solcher, vergleichbarer Fall liegt im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Schreiben aber gerade nicht vor:

So wird im Adressblock des Schreibens ausdrücklich die „XRechtsanwälte GmbH, Herrn Rechtsanwalt Dr. M N“ genannt und auch die (richtige) Adresse der Gesellschaft angeführt. Der Beschwerdeführer wird in der Adressierung somit mit keinem Wort erwähnt. Gleiches gilt für die Anrede, die „Sehr geehrter Herr Dr. N,“ lautet, und sich daher direkt an den auch im Adressblock genannten Rechtsanwalt richtet. Eine etwaige Zustellverfügung, in der etwa dem Beschwerdeführer zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertretung oÄ. zugestellt werden sollte, ist dem Schreiben auch nicht entnehmbar.
Somit nennt aber weder der Spruch des Bescheides noch die Adressierung oder die Zustellverfügung den Beschwerdeführer. Auch aus dem weiteren Inhalt des Schreibens (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt III.2.1.5.) gibt es – abgesehen von der sich im dritten Absatz befindlichen und im Hinblick auf das gesamte Schreiben objektiv als „Information“ (im Sinne von: „Was bisher geschah...“) zu verstehenden Ausführung, wonach als Verursacher der zur Altlastenausweisung führenden Kontamination der Klub X anzusehen und dieser primär zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sei – keine Erwähnung des Beschwerdeführers, geschweige denn, dass im Fließtext eine direkte Adressierung bzw. Ansprache oder Aufforderung etc. an den Beschwerdeführer erfolgen würde. Es ist daher im konkreten Fall nicht die Identität des Bescheidadressaten etwa aufgrund eines Schreibfehlers, oder zweier Personen mit gleichen Namen oÄ, zweifelhaft (welcher Herr N bzw. Rechtsanwalts GmbH gemeint ist, ist klar). Vielmehr wurde überhaupt – vermutlich zwar versehentlich – eine vom Beschwerdeführer zu unterscheidende Person als Adressat bezeichnet und ihr gegenüber die Untersagung ausgesprochen. Es handelt sich dabei somit nicht nur um ein Vergreifen im Ausdruck und damit um eine berichtigungsfähige (wenn auch allenfalls noch nicht bescheidmäßig berichtigte) Unrichtigkeit. Zu keinem (anderen) Ergebnis führt auch die Frage, ob nach der anzuwendenden Rechtslage der Bescheid (auch) an den Beschwerdeführer zu richten gewesen wäre; denn aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit, auf welcher Rechtsgrundlage die Anordnung erfolgen sollte, geht diese Frage ins Leere und kann folglich auch daraus keine mögliche Verletzung in subjektiven Rechten des Beschwerdeführers abgeleitet werden.

Es ist folglich somit davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid gegenüber dem Beschwerdeführer (noch) nicht ergangen ist und ihm somit (noch) keine Verpflichtung im Hinblick auf die Verwendung von bleihaltiger Munition auferlegt wurde. Seine Beschwerde erweist sich daher – mangels Möglichkeit einer Verletzung in subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid (Beschwer) – als unzulässig. Die gegenständliche Beschwerde ist per Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückzuweisen.

Auf die weiteren in der Beschwerde aufgeworfenen Punkte war daher nicht weiter einzugehen.

III.3. Zum Antrag des Beschwerdeführers auf aufschiebende Wirkung:

Eine Sacherledigung über die aufschiebende Wirkung setzt eine in formeller Hinsicht zulässige Beschwerde voraus (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz etwa VwGH 11.07.1986, AW 86/02/0013, 29.04.2011, 2011/02/0156 bis 0158). Die vorliegende Beschwerde ist aber mangels Möglichkeit einer Rechtsverletzung unzulässig (vgl. dazu die Ausführungen zuvor unter Punkt III.2.). Der gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erweist sich daher als unzulässig und war folglich zurückzuweisen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerde – soweit diese rechtzeitig eingebracht und zulässig gewesen wäre – ohnedies bereits gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zugekommen wäre und diese nicht zuvor aberkannt wurde und daher ein entsprechender Antrag auf Zuerkennung schon aus diesem Grunde zurückzuweisen gewesen wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Merkmalen eines Bescheides bzw. zur Beschwerdelegitimation ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Rsp unter Punkt III.2.). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Da die Beurteilung des gegenständlichen Schreibens im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand und die damit einhergehende Beschwerdelegitimation anhand dieser Kriterien erfolgte, vermag auch der konkreten Umlegung dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten verfahrensgegenständlichen Sachverhalt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen. Es liegen überdies – insbesondere im Hinblick auf die Frage der aufschiebenden Wirkung – auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger